

BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH

BSVÖ c/o EANM
1060 Wien, Schmalzhofgasse 26

E-Mail: office@bsvoe.com

Web: www.bsvoe.com



BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH

A-1060, Schmalzhofgasse 26 Tel: 0043 664 300 55 20 Peter Weingesl (Sportleiter)
ZVR: 812942621 Web www.bsvoe.com e-mail: sportleitung@bsvoe.com

ATHLETENVEREINBARUNG

3. Fassung

zwischen _____ (nachfolgend **Athlet** genannt) und
dem Österreichischen Billard Sportverband (nachfolgend BSVÖ genannt), vertreten durch den
Präsidenten Andreas Felser und den Sportleiter Peter Weingesl

Wien, im Dezember 2023

Der *BILLARD SPORTVERBAND ÖSTERREICH* ist in Bezug auf Respekt, gegenüber allen
Verbandsangehörigen, um genderneutrale Formulierung bemüht. Es wird umfassend auf
geschlechtersensible Sprache Wert gelegt.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind manche Bezeichnungen nur in der männlichen Form
angegeben. Selbstverständlich sind aber alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Athletenvereinbarung

1 Präambel

Der BSVÖ und der unterzeichnende Athlet wollen das Bestmögliche für den Billardsport in den Disziplinen Carambol (freie Partie, Einband, Cadre, 3-Band, 5-Kegel, Artistik) erreichen. Sowohl der BSVÖ wie auch der Athlet setzen sich dafür ein, dass an nationalen und internationalen Meisterschaften Spitzenresultate erreicht werden.

2 Allgemeines

2.1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Leistungen des BSVÖ und des Athleten in der Zusammenarbeit für die oben genannten Disziplinen (siehe Präambel) und die Form der damit verbundenen Unterstützungen im Rahmen der sportlichen Zielsetzung und der individuellen Laufbahnplanung des Athleten.

2.2 Rechtsgrundlage

Die Beteiligten anerkennen die folgenden Regelwerke in der jeweils gültigen Form als für sie verbindlich:

- Statuten des BSVÖ
- Wettkampfbreglement des BSVÖ
- Sportprogramm des BSVÖ
- Wettkampfbreglement der CEB/UMB (wo anwendbar)
- Dopingreglement der NADA
- Anti Doping Ordnung des BSVÖ
- Disziplinarordnung, Verhaltenskodex des BSVÖ
- die übrigen Richtlinien und Weisungen des BSVÖ

Die Einhaltung und Anerkennung ist die Grundvoraussetzung für einen fairen Wettkampfsport. Die Reglements können auf der BSVÖ-Geschäftsstelle eingesehen oder bezogen werden.

3 Leistungen des BSVÖ

Der BSVÖ verpflichtet sich, die Athleten im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bestmöglich zu fördern und dazu auch die Leistungen Dritter - wie Sponsoren, Vereine, Sporthilfe, Sport Austria, und anderer Organisationen und Organisatoren zu nutzen und zu koordinieren. Die verantwortlichen Personen im BSVÖ für die Strategie des Ressorts Leistungssport (Personenkreis = BSVÖ-Kader des laufenden Jahres) sind der Sportleiter und die jeweiligen Bundestrainer.

Zu den primären Aufgaben des Sportleiters gehört die administrative Führung des Verbandes in allen sportrelevanten Fragen. Die operativen Tätigkeiten, allen voran die Athletenbetreuung und Planung des BSVÖ-Sportjahres, unterliegen dem Sportleiter in Absprache mit dem Bundestrainer in Absprache mit dem persönlichen Trainer des Athleten.

Athletenvereinbarung

Die Bundestrainer werden in Teilbereichen durch weitere Personen, insbesondere durch den persönlichen Trainer, die Co-Trainer, den Sportleiter – Stv. und die Geschäftsstelle, unterstützt.

- 3.1** Der BSVÖ stellt dem Athleten seine gesamte Leistungssportstruktur zur Verfügung. Diese umfasst die Betreuung durch den jeweiligen Bundestrainer, sowie Unterstützung durch das Trainergremium des BSVÖ gemäß den finanziellen Möglichkeiten im laufenden Sportjahr.
- 3.2** Der Athlet hat Anrecht auf eine Beratung durch den BSVÖ oder von einem diesem zur Verfügung gestellten Dritten im Rahmen seiner individuellen Karriereplanung.
- 3.3** Der BSVÖ entsendet die Athleten für Einsätze mit der Nationalmannschaft und an internationalen Großanlässen auf der Grundlage der Entsendungsrichtlinien.
- 3.4** Die notwendigen Kosten für den Einsatz der Athleten an internationalen Meisterschaften/Großanlässen trägt der BSVÖ im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, gemäß den jeweils gültigen Entsendungsrichtlinien des BSVÖ.
Darin enthalten sind die Reise, Unterkunft und Startgeld, wenn sich die Athleten der offiziellen Delegation anschließen. Der BSVÖ kann von den Athleten gemäß den finanziellen Richtlinien Selbstbehalte an diesen Kosten verlangen. Solche Selbstbehalte müssen den Athleten rechtzeitig im Voraus mitgeteilt werden. In den Genuss derartiger Förderungen können nur Athleten der Kategorien Jugend, Junioren, U 23 und Elite gelangen.
- 3.5** Der BSVÖ gibt dem Athleten die, dem BSVÖ (bzw. UMB/CEB) - Reglement entsprechende, Wettkampfbekleidung für internationale Meisterschaften vor und stellt diese, zumindest teilweise, gemäß den finanziellen Möglichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- 3.6** Der BSVÖ ermöglicht dem Athleten in allen den Leistungssport betreffenden Fragen ein Mitspracherecht. Bei unterschiedlichen Auffassungen bleibt der Athlet souverän, kann also nicht vom BSVÖ in seinen sportlichen Entscheidungen überstimmt werden. Umgekehrt behält sich der BSVÖ vor, im Falle solcher Auffassungsunterschiede die Höhe seiner Unterstützung anzupassen oder ganz einzustellen.
- 3.7** Der BSVÖ stellt den Athleten an EM und WM und im Rahmen seiner Möglichkeiten, an ausgewählten internationalen Wettkämpfen, einen Delegationsleiter zur Verfügung. Dieser hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine entsprechende Betreuung der Athleten zu kümmern, um so den Athleten die bestmögliche Konzentration auf den Wettkampfeinsatz zu ermöglichen.
- 3.8** Dem BSVÖ obliegt die Anmeldung an EM und WM. Für die Anmeldung zu übrigen Wettkämpfen, die der BSVÖ beschickt und für die Organisation von Reise und Unterkunft ist der Athlet selbst verantwortlich.
- 3.9** Die Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit Steuern, Sozialleistungen und Versicherungen (insbesondere Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Reise) ist Sache des Athleten. Die BSVÖ - Geschäftsstelle bietet seine Unterstützung bei offenen Fragen an.
- 3.10** Der BSVÖ verpflichtet sich, seine Athleten über seine Abrechnungsmodalitäten, Form von Ansuchen, Umgang mit den Fördergeldern im Bedarfsfall entsprechend zu informieren.

Athletenvereinbarung

3.11 Der BSVÖ ist bemüht, kostengünstige Einkaufsmöglichkeiten für die BSVÖ- Kaderathleten zu ermöglichen (Bekleidung, Material, etc.).

3.12 Weiters bietet der BSVÖ im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine sportpsychologische Betreuung an. Bei Interesse hilft der Sportleiter jederzeit gerne weiter und stellt den betreffenden Kontakt her bzw. informiert über die Möglichkeiten, dieses Service im Bedarfsfall bzw. auf Wunsch in Anspruch zu nehmen.

4 Leistungen des Athleten

4.1 Er verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten (Verhaltenskodex), insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglements (BSVÖ, UMB, CEB), des Dopingreglements und der Dopingstrukturen (inkl. Trainingskontrollen) der NADA, sowie den Regeln der Fairness und der Good Governance Grundlagen.

4.2. Der Athlet meldet Wechsel des Wohnortes und Aufenthalte im Ausland über eine Dauer von 3 Tagen (72 Stunden) der BSVÖ-Geschäftsstelle und der NADA (wenn nötig).

4.3 Er verpflichtet sich bis Ende November des laufenden Jahres eine Wettkampfplanung für das nächste Jahr einzureichen (bzw. ehestmöglich nach Bekanntwerden aller relevanten Daten). Der Athlet informiert den Bundestrainer sowie den Sportleiter rechtzeitig im Voraus über zwingende Änderungen und deren Gründe in der Wettkampfplanung, sowie bei gesundheitlichen Problemen.

4.4 Er verpflichtet sich,

- an der Österreichischen Meisterschaft seiner Sportart (gemäß Kaderzuteilung) teilzunehmen.
- mögliche EM und WM-Teilnahmen im Rahmen seiner Kaderzugehörigkeit als Saisonziel zu planen.
- gemäß Aufgebot an EM und WM auch an Teamwettkämpfen teilzunehmen.
- nur an Wettkämpfen teilzunehmen, deren Veranstalter vom BSVÖ offiziell anerkannt werden.
- nicht in der Kategorie der Hobbyklasse zu starten (außer nach Rücksprache).
- anzuerkennen, dass es ausschließlich in der Kompetenz des Sportleiters liegt, Ausnahmen zu den beschriebenen Startverpflichtungen zu bewilligen.

4.5 Der Athlet erklärt sich zu medizinischen Abklärungen bereit, die zur Überprüfung seiner Einsatzfähigkeit (Wettkampf- und Karriereplanung) dienen. Die Untersuchungen sind durch den Verbandsarzt des BSVÖ, in entsprechenden Untersuchungsstellen oder durch einen vom Verband akzeptierten Sportmediziner durchzuführen.

4.6 Er verpflichtet sich bei Subventionen und Zuschüssen des BSVÖ und anderer öffentlichen Stellen die vorgegeben Abrechnungsmodalitäten einzuhalten, um so eine möglichst problemlose Auszahlung der genehmigten Subventionen zu gewähren. Bei Nichteinhaltung der Abrechnungsmodalitäten erfolgt keine Auszahlung durch den BSVÖ.

Athletenvereinbarung

5 Bestimmungen betreffend Werbung und Sponsoring

5.1 Allgemein

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Einsatz des Athleten bei offiziellen Welt- und Europameisterschaften der CEB und UMB!

- 5.1.1 Der Athlet verpflichtet sich zur Respektierung der jeweils gültigen Werbebestimmungen der CEB und UMB. Er wirkt bei der Erfüllung von Sponsorenverpflichtungen des BSVÖ (max. 2 Sponsorflächen) mit.
- 5.1.2 Individuelle Werbe- und Sponsorverträge können, unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Auflagen, abgeschlossen werden. Der BSVÖ gewährleistet keinen Branchenschutz für die abgeschlossenen Individualverträge. Der Athlet verpflichtet sich, seine individuellen Sponsoren dem BSVÖ zu melden.
- 5.1.3 Werbung für Tabak und Alkohol ist dem Athleten nicht erlaubt.

5.2 Verbandssponsoren mit Branchenexklusivität

- 5.2.1 Den Verbandssponsoren ist durch den Athleten Branchenexklusivität zu gewähren. Es ist dem Athleten untersagt, Werbung für unmittelbare Konkurrenzfirmen der Verbandssponsoren abzuschließen.
- 5.2.2 Der Athlet ist verpflichtet, bei maximal zwei Sponsoring Akquisitionen gemeinsam mit dem Verband zur Verfügung zu stehen. Die Einsätze werden in Abstimmung mit dem sportlichen Terminkalender und unter Berücksichtigung von zwingenden beruflichen und gesundheitlichen Problemen abgesprochen. Die Einsätze werden mit einem Tagsatz von € 29,40 und € 0,15/km Fahrtkosten vergütet.

5.3 Bekleidung

- 5.3.1 Die persönliche Bekleidung innerhalb des Wettkampfbereiches muss den Bestimmungen und Reglements des BSVÖ und den internationalen Verbänden CEB und UMB entsprechen.
- 5.3.2 Der Athlet ist verpflichtet, die offiziellen Kleider des BSVÖ für die Reise, Briefing und sonstige offizielle Einsätze bei Welt- und Europameisterschaften zu tragen!
- 5.3.3 Der offizielle Ausrüster des BSVÖ wird dem Athleten rechtzeitig vor Saisonbeginn bekannt geben. Der Athlet verpflichtet sich, bei Europa- und Weltmeisterschaften ausschließlich die offizielle Nationalmannschaftsbekleidung des BSVÖ zu tragen (die Wahl der Schuhe ist dem Athleten freigestellt, außer während des Wettkampfes gemäß Reglement). Die Bekleidung wird vom BSVÖ zur Verfügung gestellt. Das Anbringen von zusätzlichen Werbe-Aufschriften persönlicher Sponsoren auf der Nationalmannschaftsbekleidung ist nur nach den gültigen Bestimmungen des BSVÖ bzw. nach Rücksprache möglich, bedürfen jedoch zusätzlich einer Absprache mit dem Sportleiter und einer schriftlichen Genehmigung. Zusätzliche Bekleidung darf nicht als Werbeträger benutzt werden.

Athletenvereinbarung

- 5.3.4 Der Athlet verpflichtet sich, bei Medien- oder Sponsoreneinsätzen im Rahmen der Nationalmannschaft nur die Kleidung des offiziellen Ausrüsters der Nationalmannschaft zu tragen (die Wahl der Schuhe ist dem Athleten freigestellt). Die Verpflichtung gilt während der ganzen Dauer der Anwesenheit der Athleten in der Delegation (inkl. Hin- und Rückreise, Empfang etc.) einer Veranstaltung. Der Athlet verpflichtet sich, bei solchen Einsätzen den Medien in angemessenem Maße zur Verfügung zu stehen.
- 5.3.5 Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass der BSVÖ-Bilder und/oder Videos, die im Rahmen von Nationalmannschafts-Delegationen gemacht wurden, kostenfrei und exklusiv einsetzen darf. Bei kommerziellen Einsätzen durch BSVÖ-Sponsoren von Wettkampfbildern mit Einzelathleten in persönlicher Bekleidung ist das Einverständnis der betroffenen Athleten einzuholen.
- 5.3.6 Werberechte mit dem persönlichen Namen des Athleten sind prinzipiell auszuschließen!

6 Dauer der Vereinbarung

Der Inhalt dieser Vereinbarung gilt, ab dem Datum der Unterzeichnung, für ein Jahr - mit der Option einer automatischen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bis auf Widerruf.

7 Vertragsverletzung und Auflösung

Jede Partei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Unberührt von diesen Bestimmungen bleiben verbandsgerichtliche Sanktionen infolge einer Verletzung des Regelwerks des BSVÖ. Ahndungen durch UMB, CEB oder anderen Sportorganisationen bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

- 7.1 Verletzungen der Branchenexklusivität (Punkt 5.2.1) sowie schwerwiegendes unsportliches Verhalten werden mit dem sofortigen Ausschluss aus dem BSVÖ-Kader sanktioniert!
- 7.2 Die Teilnahme an Kadertestungen, BSVÖ-Trainingskursen, Informationsveranstaltungen und internationale Entsendungen durch den BSVÖ sind, sofern nicht anders vorgesehen, vom Athleten zu besuchen. Ausnahmegenehmigungen können ausschließlich vom Sportleiter nach Rücksprache mit dem BSVÖ-Vorstand genehmigt werden. Der Bundestrainer hat die Möglichkeit zur Mitsprache aber er hat kein Entscheidungsrecht.
- 7.3 Eine Nichtteilnahme des Athleten hat eine Anhörung im BSVÖ zur Folge. Die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme wird gewahrt. Die Entscheidung wird durch das BSVÖ-Präsidium oder das BSVÖ-Schiedsgericht getroffen.
- 7.4 Mit dem schriftlich erklärten Austritt des Athleten aus dem Kader wird der Vertrag automatisch aufgelöst.
- 7.5 Wird gegen den Athleten durch NADA oder den zuständigen internationalen Verband ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die maßgeblichen Dopingbestimmungen eröffnet, so ist der BSVÖ berechtigt, seine gemäß diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bis zum

Athletenvereinbarung

Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides zu sistieren und auf die Gegenleistungen des Athleten zu verzichten.

Wird ein Dopingvergehen des Athleten rechtskräftig festgestellt, oder bekennt sich der Athlet eines Dopingvergehens für schuldig, so ist der BSVÖ berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Die zurückbehaltenen Leistungen sind nicht mehr geschuldet.

Wird der Athlet vom Vorwurf des Dopinggebrauchs rechtskräftig freigesprochen oder ein entsprechendes Verfahren eingestellt, ohne dass ein Dopingvergehen festgestellt wird, so lebt die Leistungspflicht des BSVÖ wieder auf und die zurückbehaltenen Leistungen sind nachträglich zu erbringen.

- 7.6** Bestandteile dieser Vereinbarung, insbesondere finanzielle Abkommen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeit schließt jedoch die gegenseitige Information aller an den Unterstützungsmaßnahmen beteiligten Institutionen nicht aus.

8 Streitigkeiten/Schiedsgerichtsklausel

Falls sich aus dem vorliegenden Vertrag Meinungsverschiedenheiten ergeben, die nicht gütlich geregelt werden können, werden diese erstinstanzlich dem Schiedsgericht des BSVÖ unterbreitet, welches eine Schlichtungsverhandlung durchführt und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entscheidet.

Der Athlet sieht davon ab, bei Verurteilung infolge Dopingvergehens und anschließendem Freispruch durch ein Schiedsgericht, Regressforderungen an den BSVÖ zu stellen.

9 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum:

.....

Athlet/-in

Präsident

Sportleiter

Andreas Felser

Peter Weingesl